



Antrag auf Hausratversicherung

- Überschwemmung durch Starkregen
- Elementarschäden
- Glas
- Reisegepäckversicherung
- Konditionsdifferenzdeckung

Antrag neu Ersatz Versicherungsschein-Nr. Makler/Vermittler-Nr. Untervermittler/Aktenzeichen

Antragsteller

Herr Frau Name Vorname . . Geburtsdatum

Straße und Hausnummer PLZ, Wohnort

Telefon E-Mail

Versicherungsort (falls abweichend von o.g. Anschrift)

Beginn/Zahlung

. . Beginn: 00.00 Uhr *Vertragsdauer: 1 Jahr

Zahlweise: jährlich 1/2jährlich 1/4jährlich monatlich

*Der Vertrag verlängert sich stillschweigend weiter von Jahr zu Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine schriftliche Kündigung zugegangen ist.

Monatliche Zahlung nur bei Abbuchungsverfahren möglich. Mindestrate bei Lastschrift 20,- Euro.

Ratenzuschläge:	
monatlich	6%
1/4jährlich	5%
1/2jährlich	3%

Allgemeine Fragen (Anzeigespflicht gemäß § 19 VVG)

Handelt es sich um ein Risiko, welches nicht versichert werden kann? (siehe unter Nr. 4 – Vertragsgrundlagen und wichtige Hinweise)

nein ja wenn ja, ist kein Versicherungsschutz möglich.

Bauweise der Außenwände: massiv (z. B. Mauerwerk, Beton) nicht massiv (z. B. Leichtbau, Holz)

Nutzung des Wohnhauses:
 ständig bewohnt oder nicht länger als 60 Tage unbewohnt (Erst-/Hauptwohnung oder **Pendlerwohnung** am Ort der Arbeitsstelle) ja nein
 Zweithaus/Ferienhaus (nicht ständig bewohnt) ja nein
 Ferienwohnung/Zweitwohnung (nicht ständig bewohnt) in einem ständig bewohnten Haus ja nein

Wichtige Hinweise für nicht ständig bewohnte Häuser/Wohnungen beachten (siehe unter Nr. 15).

Sind in Ihrem Besitz Wertsachen, z. B. Uhren, Schmuckstücke, Teppiche, Pelze, Gemälde, Bargeld usw. mit einem **Gesamtwert** über 75.000,- EURO?
 nein ja wenn ja, Gesamtwert

Vorversicherung (Anzeigespflicht gemäß § 19 VVG)

Bestehen oder bestanden Hausratversicherungen in den letzten 5 Jahren?

keine

Vorversicherer:

Ablaufdatum: . .

Gekündigt durch: Versicherungsnehmer Versicherer

Vorschäden (Anzeigespflicht gemäß § 19 VVG)

Gab es für die beantragten Versicherungen in den letzten 5 Jahren (bei Elementarversicherungen 10 Jahren) Vorschäden? Bitte geben Sie auch nicht versicherte Schäden an.

keine es sind nachfolgend aufgeführte Schäden eingetreten:

Anzahl	Schadenhöhe	Schadenart	Versicherer

Mindestsicherungen:
 Verfügen sämtliche Außentüren Ihrer Wohnung bzw. Ihres Einfamilienhauses (bei Einfamilienhäuser auch Kelleraußentüren) über bündig montierte – max. 5 mm überstehende – Schließzylinder und Sicherheitsbeschläge, die von außen nicht abschraubbar sind?

ja nein **Wenn nein, dann besteht keine ausreichende Sicherung der Zugänge zu Ihrer Wohnung /Ihrem Haus.**

Bei Nein gilt vereinbart, dass innerhalb von 1 Monat ab Versicherungsbeginn die vorgenannten Sicherungen nachgerüstet werden. Bis zum Einbau gilt bei Einbruchdiebstahlschäden eine Selbstbeteiligung von 25 %. Wird diese Auflage nicht erfüllt, besteht in der Sparte Einbruchdiebstahl kein Versicherungsschutz bis der Einbau erfolgt ist.

Versicherungsumfang

A. Verbundene Hausratversicherung mit Dynamik (VHB 2014)

gegen Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Raub, Leitungswasser, Sturm und Hagel

- Qualitätsprodukte:** **Excellent** **Exklusiv** **Comfort**
 Grundprodukt: **Classic**

Soweit die Versicherungssumme mindestens 650,- EURO je qm Wohnfläche beträgt, wird keine Unterversicherung angerechnet **(siehe unter Nr. 8*)**
(Bei Wohnungswechsel unter Nr. 13*)

Wohnfläche in qm	Versicherungssumme einschließlich Wertsachen in EURO	Jahresbeitrag EURO/netto
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

- Einschluss Fahrraddiebstahlschäden:**
 Die Höchstentschädigungsgrenze beträgt 5.000,- EURO **(siehe unter Nr. 17*)**
im Excellent-Schutz 1 % der Versicherungssumme beitragsfrei enthalten
- Einschluss „Erweiterte Leistungsgarantie“ im Excellent-Schutz** **(siehe unter Nr. 18*)**
- Summe A.**

B. Konditionsdifferenzdeckung (Sofort-Schutz)

nur im Excellent-Schutz möglich **Beginn:** . . **Einmalbeitrag 49,- EURO netto**
Ablauf: Die Konditionsdifferenzdeckung endet automatisch mit Beginn des Hauptvertrages.

C. Überschwemmung durch Starkregen (BÜS 2014)

im Excellent-Schutz beitragsfrei enthalten / nur in Verbindung mit VHV möglich
 Versicherung von Schäden durch Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch Starkregen.
 Es gilt bei der Entschädigung eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers in Höhe von 10 % der Schadensumme, mindestens 250,- EURO, maximal 1.500,- EURO je Schadenfall.

Zuschlag: bis 60.000,- EURO Hausratversicherungssumme 10,- EURO netto
über 60.000,- EURO Hausratversicherungssumme 15,- EURO netto

D. Elementarschadenversicherung (BWE 2014)

nur in Verbindung mit VHV möglich / **inklusive Starkregenversicherung**
 Versicherung gegen Schäden durch Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkungen, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.
 Es gilt bei der Entschädigung eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers in Höhe von 10 % der Schadensumme, mindestens 250,- EURO, maximal 1.500,- EURO je Schadenfall.

Die Bewertung erfolgt nach ZÜRS.
Zuschlag: bis 60.000,- EURO Hausratversicherungssumme 15,- EURO netto
über 60.000,- EURO Hausratversicherungssumme 25,- EURO netto

E. Glasversicherung für Wohnungen und Einfamilienhäuser (AGIB 2016)

nur in Verbindung mit VHV möglich
 Versicherung von Gebäude- und Mobiliarverglasungen der Wohnung oder des Einfamilienhauses gegen Bruchschäden, jedoch ohne Beleuchtungskörper.
Ceran-Kochfelder und Aquarien bis 300 Liter sowie Wintergärten und Duschkabinen aus Kunststoff sind beitragsfrei mitversichert.

Nettobeiträge (Berechnung nach Wohnfläche)	
<input type="checkbox"/> Einfamilien-/Zweifamilienhaus	
bis 90 m ²	30,- EURO
bis 180 m ²	35,- EURO
ab 181 m ²	80,- EURO
<input type="checkbox"/> Wohnungen im Mehrfamilienhaus	
bis 90 m ²	25,- EURO
bis 180 m ²	30,- EURO
ab 181 m ²	80,- EURO

F. Reisegepäckversicherung (BRV 2016)

nur in Verbindung mit den Qualitätsprodukten Comfort, Exklusiv und Excellent möglich
Nettobeitrag: Versicherungssumme 2.000,- EURO: 33,- EURO netto
Versicherungssumme 4.000,- EURO: 66,- EURO netto (siehe unter „F“)

***Bitte die Hinweise und die Vertragsgrundlagen A bis F beachten.**

Konditionsdifferenzdeckung

Einmalbeitrag

Konditionsdifferenzdeckung

+ Versicherungssteuer

Beitrag brutto

Summe A. + C. + D. + E. + F.

Zuschlag Zahlweise

+ Versicherungssteuer aus A.

+ Versicherungssteuer aus C. + D. + E. + F.

Gesamtjahresbeitrag brutto

Beitrag gemäß Zahlweise

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer der Ammerländer Versicherung: DE56ZZZ0000022435

Ich ermächtige die Ammerländer Versicherung, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Ammerländer Versicherung auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Geldinstitut

IBAN

BIC

Name und Anschrift des Kontoinhabers (nur eintragen, wenn Versicherungsnehmer nicht der Kontoinhaber ist)

Herr Frau Name

Vorname

Straße

PLZ, Wohnort

E-Mail Kontoinhaber

Ort und Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Bemerkungen:

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, wenn Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die Satzung sowie die Vertragsinformationen gemäß § 7 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes und diese Belehrung in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Ammerländer Versicherung, Bahnhofstraße 8, 26655 Westerstede. Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 0 44 88 / 5 29 59-59, per E-Mail an: info@ammerlaender-versicherung.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämie, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten, hierauf verzichten wir jedoch. Die Erstattung zurück zu zahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einen Monat.

Einwilligungsklausel nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU DSGVO)

Ich willige ein, dass die Ammerländer Versicherung im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderung) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-)Verträgen und bei künftigen Anträgen. Ich willige ferner ein, dass die Ammerländer Versicherung meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führt und an die für mich zuständigen Vermittler weitergibt, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient. Ich ermächtige die Ammerländer Versicherung bei allen Vorversicherern des im Antrag nachgefragten Zeitraums alle risikorelevanten Daten, insbesondere Anzahl und Höhe der Vorschäden nachzuprüfen.

Diese Einwilligung gilt in Verbindung mit dem „Merkblatt zur Datenverarbeitung“, das Sie mit dem Versicherungsschein übersandt bekommen.

Einwilligungen

- Ich bin damit einverstanden, dass mir Informationen über allgemeine Änderungen/neue Produkte z. B. per E-Mail zugeschickt werden.
- Ich bestätige, dass ich die Mitteilung nach §19 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht, die Belehrung zum Widerrufsrecht, die Versicherungsbedingungen, das Produktinformationsblatt, die Verbraucherinformation und die Satzung zur Kenntnis genommen habe und mit deren Inhalt einverstanden bin.
- Ich verzichte hiermit auf Beratung und Dokumentation der Beratung.
Wir weisen Sie darauf hin, dass sich ein Verzicht nachteilig auf Ihre Möglichkeit auswirken kann, gegen uns einen Schadenersatzanspruch wegen einer Verletzung der Beratungs- und Dokumentationspflicht geltend zu machen.

Unterschriften

Ort und Datum

Unterschrift des Antragstellers

Unterschrift des Vermittlers

WICHTIGE MITTEILUNG

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kennen.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der rückwirkenden Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Vertragsgrundlagen und wichtige Hinweise

Allgemein

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Antrag einschließlich der Widerrufsbelehrung, den Risikobeschreibungen, dem Versicherungsschein und den gesetzlichen Bestimmungen, der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Satzung, den allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen und den Verbraucherinformationen.

Die Verbraucherinformationen bestehen aus dem Produktinformationsblatt, der Information gemäß §§ 1 ff. VVG-InfoV, dem Merkblatt zur Datenverarbeitung sowie den Hinweisen nach § 28 Abs. 4 VVG und § 19 Abs. 5 VVG.

Auf das Versicherungsverhältnis findet das deutsche Recht Anwendung. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 17, 21, 29 ZPO und § 215 VVG.

Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist die **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)** – Bereich Versicherungen – Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, Tel: 0228 41080, Fax: 0228 4108-1550, E-Mail: poststelle@bafin.de, Internet: <http://www.bafin.de>

Wir sind Mitglied im Verein **Versicherungsombudsmann e. V.** Damit ist für Sie als weiterer Service die Möglichkeit gegeben, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten.

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080 632, 10006 Berlin, Tel: 0800 3696000, Fax: 0800 3699000, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de, Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Bei elektronisch abgeschlossenen Versicherungsverträgen (per E-Mail oder über das Internet) können Sie im Falle einer Meinungsverschiedenheit über die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform (OS) an einem alternativen Streitbeilegungsverfahren teilnehmen. Durch die Mitgliedschaft in der **Verbraucherschlichtungsstelle Versicherungsombudsmann e.V.** haben wir uns gemäß § 36 VSBG dazu verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teilzunehmen. Weitere Informationen über die OS erhalten Sie über diesen Link: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>

Geltungsbereich: Deutschland; nur Absicherung von Personen möglich, die ihren Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft beginnt mit Abschluss eines Versicherungsvertrages und endet mit dessen Ablauf. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

A. Hausratversicherung mit Dynamik (VHB 2014)

gegen Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Vandalismus- und Raub, Leitungswasser-, Sturm und Hagelschäden.

- VVG
- Allgemeine Bedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2014)
- Besondere Bedingungen zur Hausratversicherung
- Satzung

Annahmerichtlinien und Hinweise zur Hausratversicherung

Die genannten Beiträge gelten nur für Versicherungen in Gebäuden der BAK I und II und FHG I und II. In Gebäuden der BAK III wird ein Zuschlag erhoben.

Bauartklasse	Umfassungswände	Bedachung
BAK I	massiv (Mauerwerk, Beton)	hart; z. B.:
BAK II	Stahl- oder Holzfachwerk mit Stein- oder Glasfüllung; Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion mit Wandplattenverkleidung aus anderem Material als Holz u. Kunststoff (z. B. Profiblech)	Ziegel, Schiefer, Beton, Zementplatten, Metall,
BAK III	Holz, Holzfachwerk mit Lehmfüllung, Holzkonstruktion mit Verkleidung jeglicher Art, Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion mit Wandplattenverkleidung aus Holz oder Kunststoff	gesandete Dachpappe
BAK IV	wie Klasse I oder II	weich, z. B. mit Holz, Reet,
BAK V	wie Klasse III	Schilf, Stroh, Wellpappen (Onduline)
FHG I	In allen Teilen – einschließlich der tragenden Konstruktion – aus feuerbeständigen Bauteilen	hart; z. B.:
FHG II	Fundament massiv; tragende Konstruktion aus Stahl, Holz, Leichtbauteilen und dergl.; Umfassungswände und tragende Konstruktionen nach innen und außen mit feuerhemmenden, nichtbrennbaren Baustoffen ummantelt bzw. verkleidet (z. B. Putz, Klinker, Gipsplatten; nicht Metall oder Metallfolien)	Ziegel, Schiefer, Beton, Zementplatten, Metall, gesandete Dachpappe
FHG III	Wie Gruppe II, jedoch ohne feuerhemmende Ummantelung bzw. Verkleidung	

Bei Gebäuden der BAK III wird ein Zuschlag von 0,65 % auf den jeweiligen Tarifsatz erhoben.

1. Verbundene Versicherung

Eine „Verbundene Versicherung“ ist die in einem Versicherungsvertrag zusammengefasste Versicherung gegen mehrere Gefahren unter Zugrundelegung der dafür in Betracht kommenden einheitlichen Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

2. Antragsaufnahme

Anträge dürfen nicht früher als ein Jahr vor Vertragsbeginn aufgenommen werden. Unterjährige Versicherungen werden grundsätzlich nicht gezeichnet.

3. Vertragsbeginn/-ablauf

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz ab beantragtem Versicherungsbeginn, frühestens jedoch einen Tag nach Antragstellung.

Vertragsgrundlagen und wichtige Hinweise

4. Risiken, welche nicht versichert werden können:

a) Grundsätzlich:

- Antragssteller mit mehr als drei Schäden in den letzten fünf Jahren
- Risiken mit einer Versicherungssumme über 250.000,- Euro
- Antragssteller, die sich in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befinden (Insolvenz)
- Risiken die vom Versicherungsnehmer nicht selbst bewohnt werden
- Risiken in Gebäuden mit Bauartklassen IV und V sowie FHG III:
 - Risiken mit weicher Dachung (z.B. Reetdach)
 - in Fertighäusern ohne feuerhemmende Ummantelung bzw. Verkleidung
- Risiken in Schrebergartenhäusern/Datschas
- Risiken in Mobilheimen und auf Campingplätzen
- Hausrat des Vermieters in möbliert vermieteten Wohnungen oder Häusern
- Rein gewerbliche Risiken
- Feuergefährliche Betriebe innerhalb des Gebäudes der zu versichernden Wohnung
Als feuergefährliche Betriebe gelten vor allem die nachfolgend genannten Betriebe:
Altpapierhandel / -verwertung, Baumarkt / Baustoffhandel, Bar, Diskothek, Bowlingbahn, Ersocenter, Goldschmied, Holz- und Kunststoffe- oder verarbeitungsbetrieb, Lackiererei, Kfz-Werkstatt, Handel mit Energierstoffen (Öl, Gas etc.), Räumerei, Risiken mit Heu- und Strohlagerung, Sägewerk, Spielhalle, Tankstelle, Tanzlokale jeder Art, Recyclingbetrieb, Ziegelei.

b) Gilt nicht für Maklergeschäft oder Papierantrag

Online nicht versicherbar sind Risiken mit folgenden Kriterien:

- nicht massive Außenwände
- nicht ständig bewohnt: Ferien- oder Zweithaus bzw. -wohnung (ausgenommen sind Pendlerwohnungen am Ort der Arbeitsstelle)
Bitte kontaktieren Sie in diesen beiden Fällen unseren Kundenservice für eine persönliche Beratung: 0 44 88 - 5 37 37-800

5. Direktionsanfrage

- Antragsteller mit einem Schaden ab 2.500,- EURO in den letzten drei Jahren
- Antragsteller ab 2 Schäden in den letzten fünf Jahren
- Verträge, die vom Vorversicherer gekündigt oder Anträge, die abgelehnt wurden
- Risiken mit einer Versicherungssumme über 200.000,- EURO bis maximal 250.000,- EURO (Zusatzklärung zur Hausratversicherung erforderlich)
- Risiken mit einem Wertsachenanteil über 75.000,- EURO bis maximal 125.000,- EURO (Zusatzklärung zur Hausratversicherung erforderlich)

6. Mindestsicherungen:

Alle Eingangstüren (auch Kellertüren) der Wohnung bzw. des Einfamilienhauses müssen über bündige Zylinderschlösser (Überstand maximal 5 mm) mit von innen verschraubten Sicherheitsbeschlag und/oder elektronische Schlösser mit Codekartenschlüssel verfügen. Bei Kellerabteilen bzw. -räumen in einem Mehrfamilienhaus, die keine Verbindung zur versicherten Wohnung aufweisen, muss die vorgenannte Mindestsicherung nicht erfüllt sein. Unabhängig davon muss das Kellerabteil bzw. der Kellerraum verschlossen werden (z. B. mit einem Vorhängeschloss oder sonstige Schließvorrichtungen). Sollten bei Antragstellung die Mindestsicherungen nicht erfüllt sein, gilt vereinbart, dass innerhalb von 1 Monat ab Versicherungsbeginn die vorgenannten Sicherungen nachgerüstet werden. Bis zum Einbau gilt bei Einbruchdiebstahlschäden eine Selbstbeteiligung von 25 %. Wird diese Auflage nicht erfüllt, besteht in der Sparte Einbruchdiebstahl kein Versicherungsschutz bis der Einbau erfolgt ist.

7. Mindestbeitrag

- bei ständig bewohnten Wohnungen / Gebäuden
 - Classic-Schutz 25,- EURO netto
 - Comfort-, Exklusiv-, Excellent-Schutz 29,- EURO netto
- bei nicht ständig bewohnten Wohnungen / Gebäuden generell 80,- EURO netto

8. Unterversicherungsverzicht

Mindestens 650,- EURO Versicherungssumme je m² Wohnfläche.
Ist die Unterversicherungsverzichtsklausel (§ 9 VHB 2014) vereinbart, wird im Schadenfall nicht geprüft, ob die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme dem tatsächlichen Versicherungswert entspricht.

9. Wohnfläche

Die Wohnfläche ist die Grundfläche aller Räume einer Wohnung einschließlich Wintergärten und Hobbyräume. Nicht zu berücksichtigen sind Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen sowie Keller-, Speicher/Bodenräume, die nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken genutzt werden. Die Fläche aller Arbeitszimmer von Selbstständigen und Freiberuflern, die sich innerhalb der privat genutzten Wohnung befinden, ist zusätzlich zu berücksichtigen, wenn diese Arbeitszimmer gemäß den besonderen Bedingungen mitversichert werden sollen.

10. Neuwertversicherung

Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert). Falls Sachen für ihren Zweck im Haushalt des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden sind, ist Versicherungswert der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).

11. Anpassung der Versicherungssumme (Dynamik)

Die Versicherungssumme kann sich zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres automatisch ändern. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Preisindex für „Andere Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne normalerweise nicht in der Wohnung gelagerte Güter“ aus dem Preisindex der Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte.

12. Anpassung des Prämienatzes

Der Versicherer kann die Prämie pro 1000,- EURO Versicherungssumme für bestehende Versicherungsverträge, auch soweit sie für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist (Prämienatz), mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an erhöhen. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers über die Prämienenerhöhung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung schriftlich kündigen.

13. Wohnungswechsel

Ein Wohnungswechsel ist dem Versicherer spätestens bei Umzugsbeginn unter Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern schriftlich anzuzeigen (§ 11 VHB 2014). Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrats und wird der Versicherungsschutz nicht entsprechend angepasst, kann dies zu einer Unterversicherung führen.

14. Wertsachen

Die Entschädigung für Wertsachen kann je nach ausgewähltem Hausratprodukt prozentual begrenzt sein, die besonderen Bedingungen im jeweiligen Deckungsumfang sind zu beachten. Wertsachen nach § 13 VHB 2014 sind:

- Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z.B. Chipkarte),
- Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin;
- Peize, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie nicht in c) genannte Sachen aus Silber;
- sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

Eine besondere Begrenzung gilt für Wertsachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles außerhalb eines nach § 13 Nr. 1 b) VHB 2014 anerkannten und verschlossenen Wertschutzschrank befunden haben. Auch hier sind die besonderen Bedingungen im jeweiligen Deckungsumfang sind zu beachten.

Im Versicherungsfall ist bei Wertsachen, insbesondere Schmuckstücken und Uhren darauf zu achten, dass Einzelstücke mit einem Wert von über 1.000,- EURO mit Nachweisen in Bezug auf Hersteller, Fabrikat, Typenbezeichnung, Verkäufer, Anschaffungspreis zu belegen sind. Angaben zu Spezifikationen können unter anderem Fotos und Expertisen sein.

15. Abweichende Tarifierung

Zweit- und Ferienhäuser

(nicht ständig bewohnt) in einem nicht ständigbewohnten Haus
Zuschlag in % für Tarifzone

I	II	III	IV	V	VI	VII
3,50	5,50	6,50	7,50	7,50	7,50	8,00

Ferien-/Zweitwohnungen

(nicht ständig bewohnt)
in einem ständig bewohnten Haus
Zuschlag in % für Tarifzone

I	II	III	IV	V	VI	VII
3,50	3,50	5,50	5,50	5,50	5,50	6,00

Abweichend von § 6 VHB 2014 sind hier nicht versichert:

Wertsachen gemäß § 13 Allgemeine Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2014).

16. Sicherheitsvorschriften

1. Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten.
2. Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten. Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.
3. Alle gesetzlichen, behördlichen sowie nach § 16 Abschnitt „A“ VHB 2014 vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten.
4. Alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Elementarschäden sind zu treffen. Insbesondere sind zur Vermeidung von Überschwemmungs- und Rückstauschäden wasserführende Anlagen auf dem Grund und Boden, auf dem das Gebäude steht, in dem sich die versicherten Sachen befinden, freizuhalten und Rückstausicherungen gemäß der jeweils geltenden Landesbauordnung bzw. den einzelnen Verordnungen der Kommunen (z. B. Entwässerungssatzung) stets funktionsbereit zu halten.
5. Nr.1 findet keine Anwendung, soweit die Einhaltung dieser Obliegenheit dem Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten bei objektiver Würdigung aller Umstände billigerweise nicht zugemutet werden kann.
6. Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach Maßgabe des § 26 Nr. 1 b) und Nr. 3 Abschnitt „B“ VHB 2014 zur fristlosen Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.
7. Führt die Obliegenheitsverletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 29 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

17. Einschluss Fahrraddiebstahlschäden

Schäden durch Fahrraddiebstahl können zum ausgewählten Hausratprodukt prozentual zur vereinbarten Versicherungssumme mitversichert werden, die besonderen Bedingungen im jeweiligen Deckungsumfang sind zu beachten.
Die Höchstentschädigungsgrenze ist auf max. 5.000,- EURO begrenzt.

18. Erweiterte Leistungsgarantie im Excellent-Schutz

Bei Abschluss des Excellent-Schutzes ist der Einschluss der erweiterten Leistungsgarantie möglich. Bietet zum Zeitpunkt des Schadeneintritts ein Versicherer einen leistungsstärkeren Tarif an, wird im Schadenfall der Versicherungsschutz im Rahmen der versicherten Gefahren und Schäden (VHB 2014 Abschnitt A § 1) erweitert, eine ggf. vorhandene Entschädigungsgrenze entsprechend erhöht oder eine ggf. vorhandene Selbstbeteiligung reduziert bzw. gestrichen. Den genauen Leistungsumfang entnehmen Sie bitte den Besonderen Bedingungen zum Excellent-Schutz.
Der Beitragszuschlag liegt bei 25 % auf den Nettogrundbeitrag zur Hausratversicherung.

19. Abgrenzung Standard- / Extra-Geschäft

Zum Standard-Geschäft gehören alle bewohnten Risiken in Mehr-, Reihen- oder Einfamilienhäusern mit Versicherungssumme bis 200.000,- EURO und Wertsachenanteil bis maximal 75.000,- EURO.
Zum Extra-Geschäft gehören alle Risiken, die nicht unter das Standardgeschäft fallen. Die Sicherungsanforderungen richten sich nach der Höhe der Versicherungssumme bzw. der Höhe des Wertsachenanteils (gem. erweiterte Sicherungsrichtlinien). Anfrage bei der Direktion und Sicherungsrichtlinien beachten. Ggf. ED Alarmanlage mit Vds-Attest erforderlich. Außerdem ist die Zusatzklärung Hausratversicherung erforderlich.

20. Erweiterte Sicherungsrichtlinien

Sicherungsanforderungen für das Extra-Geschäft.
Übersteigt der Wertsachenanteil in der versicherten Wohnung einen Betrag von 75.000,- EURO, gelten die nachfolgend genannten erweiterten Sicherungsanforderungen als vereinbart. Dies gilt auch für Risiken, deren Gesamtversicherungssumme 200.000,- EURO übersteigt.

Wohnungsabschlusstüren in Mehrfamilienhäusern/Eingangstüren (auch Nebeneingangs- und Kellertüren) von Einfamilienhäusern.

Zusätzlich zur vereinbarten Mindestsicherung ist eine der nachfolgenden Sicherungen erforderlich:

- Mehrpunktverriegelung oder
- Kastenschloss (mit Sperrbügel) oder
- Querriegel

Türen mit außen liegenden Türbändern sind zusätzlich wie folgt zu sichern:

- Sicherung der Achsstifte gegen herausziehen
- Hinterhaken

Fenster, Balkon- oder Terrassentüren:

- Fenster, Terrassen- und Balkontüren verfügen über Beschläge mit Pilzkopfzapfens oder
- Fensterstangenschloss oder
- Zusatzschlösser

Generell: Einbruchhemmende Verglasung im Erdgeschoss.

Kellerfenster und Kellerschachtsicherungen:

- Kellerfenstergitter/Rollstabgitter oder
- gegen Abheben gesicherte Kellerschachttroste

Wertschutzschränke:

In Europa bzw. weltweit gibt es im Hinblick auf Wertschutzschränke unterschiedliche Sicherheitsstufen. Die Zertifizierungen durch ECB-S sowie VdS, welche auf Basis der europäischen Norm EN 1143-1 erstellt worden sind, geben Ihnen die Garantie auf definierten Einbruchschutz in der jeweiligen Sicherheitsstufe. Wertschutzschränke nach diesen Normen sind typgeprüft und es ist somit eine gleichbleibende Qualität gewährleistet, die auch regelmäßig einer Kontrolle unterliegt.

Vertragsgrundlagen und wichtige Hinweise

Einbruchmeldeanlage:

Je nach Einzelbewertung des Risikos ist ggf. eine Einbruchmeldeanlage (EMA) mit VdS-Anerkennung (VdS-Attest) erforderlich. Eine VdS-anerkannte EMA hat direkt auf dem Produkt das VdS-Logo mit der Anerkennungsnummer dokumentiert. Ein örtlicher stiller Alarm ist nicht ausreichend. Der Einbau einer VdS-anerkannten EMA darf ausschließlich von VdS-anerkannten Errichter-Firmen für EMA durchgeführt werden.

B. Konditionsdifferenzdeckung (Sofort-Schutz)

nur im Excellent-Schutz möglich

Der Versicherungsschutz für die Konditionsdifferenzdeckung gilt längstens für 12 Monate ab Antragsbeginn und endet automatisch mit dem Beginn des endgültigen Versicherungsvertrages. Den genauen Leistungsumfang entnehmen Sie bitte den Besonderen Bedingungen zum Excellent-Schutz.
Beitrag: 49,- EURO netto.

C. Überschwemmung durch Starkregen (BÜS 2014)

nur in Verbindung mit VHV möglich

- VVG
- VHB 2014
- Besondere Bedingung von Überschwemmung durch Starkregen (BÜS 2014)
- Satzung

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch Starkregen.

Versicherungssumme: wie Erstrisiko

Beitrag: Verträge bis 60.000 EURO Versicherungssumme 10,- EURO netto
Verträge über 60.000 EURO Versicherungssumme 15,- EURO netto

Selbstbeteiligung: 10 % der Schadensumme, mind. 250,- EURO, max. 1.500,- EURO

Annahmerichtlinien:

- massive Bauart, ständig bewohnt

Risiken, welche nicht gezeichnet werden:

- keine Annahme, wenn innerhalb der letzten fünf Jahre das Grundstück durch Überschwemmung oder Starkregen überflutet wurde.

Sicherheitsvorschriften

Zur Vermeidung von Überschwemmungsschäden sind wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten. Die Nichtbeachtung führt zum Verlust des Versicherungsschutzes.

D. Elementarschadenversicherung (BWE 2014)

nur in Verbindung mit VHV möglich

- VVG
- VHB 2014
- Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden (BWE 2014)
- Satzung

Versicherte Gefahren:

- Überschwemmung des Versicherungsortes
- Erdbeben
- Erdsenkung
- Erdrutsch
- Schneedruck
- Lawinen
- Vulkanausbruch

Besondere Vereinbarungen und Bestimmungen

zur Elementarschadenversicherung

Abweichend von § 3 b) BWE 2014 sind Rückstauschäden mitversichert, sofern ein funktionsfähiges Rückstauventil entsprechend der gültigen Norm vorhanden ist.

Versicherungssumme: wie Erstrisiko

Beitrag: Verträge bis 60.000 EURO Versicherungssumme 15,- EURO netto
Verträge über 60.000 EURO Versicherungssumme 25,- EURO netto

Selbstbeteiligung: 10 % der Schadensumme, mind. 250,- EURO, max. 1.500,- EURO

Annahmerichtlinien:

- Annahme von Risiken in Zone I + II nach Zürs
- massive Bauart, ständig bewohnt

Risiken, welche nicht gezeichnet werden:

- keine Annahme bei Schäden in den letzten 10 Jahren vor Antragstellung
- keine Annahme, wenn innerhalb der letzten fünf Jahre das Grundstück durch Überschwemmung oder Starkniederschlag überflutet wurde.
- keine Annahme von Risiken in Zone III + IV nach Zürs
- Risiken, die sich in einem Bereich befinden, welcher in den letzten 5 Jahren von einer Überschwemmung betroffen war.

Sicherheitsvorschriften

Zur Vermeidung von Überschwemmungsschäden sind wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten und Rückstausicherungen gem. der jeweils geltenden Landesbauordnung und der örtlichen Entwässerungssatzung stets funktionsbereit zu halten. Die Nichtbeachtung führt zum Verlust des Versicherungsschutzes.

E. Glasversicherung (AGIB 2016)

nur in Verbindung mit VHV möglich

- VVG
- Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB 2016)
- Satzung

Der Versicherungsschutz setzt fertig eingesetzte und unbeschädigte Scheiben/Gegenstände voraus.

Einfamilienhaus und Wohnungen im Mehrfamilienhaus

Gebäudeverglasungen

Glasscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen, Wänden, Veranden, Loggien, Wetterschutzvorbauten, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen (auch aus Kunststoff); Glasbausteine; Profilaugläser; Wintergärten.

Mobiliarverglasungen

Glasscheiben von Bildern, Schränken, Vitrinen, Stand-, Wand- und Schrankspiegeln; Glasplatten; Glasscheiben und Sichtfenster von Öfen, Elektro- und Gasgeräten, Aquarien/Terrarien bis Fassungsvermögen 300 l, Glaskeramikochflächen.

Ausgeschlossen sind:

- Scheiben und Platten aus Kunststoff (außer Duschkabinen);
- Platten aus Glaskeramik;
- Scheiben von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen;
- optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel;
- Photovoltaikanlagen;
- Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;
- Scheiben und Platten aus Glas und Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays);

- Scheiben und Platten, die mit anderen Gegenständen so verbunden sind, dass sie im Falle eines Bruchs nicht ohne Beschädigung der unversehrten Gegenstände getrennt werden können (z. B. Glasmöbel).

Die Prämien für alle versicherten Verglasungen hängt allein von der Gesamtgröße der Wohnfläche ab.

Glasarten z. B. Mehrscheiben-, Isolier- oder Normalglas sind versichert.

Beim Wohnungswechsel ist dem Versicherer bei der schriftlichen Anzeige auch die neue Gesamtgröße der Wohnfläche bei der Glasversicherung anzugeben, AGIB 2016, § 8. Bei nicht ausreichender Gesamtflächenerfassung liegt Unterversicherung vor.

F. Reisegepäckversicherung (BRV 2016)

nur in Verbindung mit den Qualitätsprodukten Comfort, Exklusiv und Excellent möglich.

Versicherte Personen / Versicherungsnehmer

Zu den versicherten Personen gehören der Versicherungsnehmer sowie alle Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

Versicherte Sachen

Zum versicherten Reisegepäck zählen alle Sachen des persönlichen Reisebedarfs der versicherten Personen, einschließlich Sportgeräte, Geschenke und Reiseandenken.

Nicht versichert sind:

- Geld, Wertpapiere, Fahrkarten, Urkunden und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa;
- Gegenstände, die üblicherweise nur zu beruflichen Zwecken mitgeführt werden;
- Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge samt Zubehör;
- Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte und Prothesen;
- Handys / Smartphones einschließlich Zubehör;
- Vermögensfolgeschäden;
- EDV-Geräte, Tablets, Video- und Fotoapparate einschließlich Zubehör sowie Schmucksachen und Kostbarkeiten (z. B. Uhren) als aufgegebenes Reisegepäck;
- Fahrräder;
- Sportgeräte, soweit sie sich im bestimmungsgemäßen Gebrauch befinden;
- Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen-, Stehenlassen oder Verlieren.

Versicherte Reise / Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für beliebig viele Reisen mit einer Reisedauer von 4 Wochen weltweit, sofern die Entfernung zwischen dem Wohnsitz der versicherten Person und dem Zielort mehr als 500 km beträgt. Bei einer längeren Reisedauer besteht der Versicherungsschutz nur für die ersten 4 Wochen.

Wege von und zur Arbeits- bzw. Ausbildungsstätte der versicherten Person gelten nicht als Reise im Sinne der Bedingungen.

Versicherte Gefahren:

Abhandkommen oder Beschädigung durch

- einfachen Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung);
- Unfall eines Transportmittels;
- Feuer, Explosion und Elementarereignisse (z. B. Überschwemmung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).

Versicherungssumme: wahlweise 2.000,- EURO oder 4.000,- EURO

Beitrag: 2.000,- EURO Versicherungssumme = 33,- EURO netto
4.000,- EURO Versicherungssumme = 66,- EURO netto

Risiken, welche nicht gezeichnet werden:

- Antragsteller mit mehr als 3 Schäden in den letzten fünf Jahren.
- Antragsteller, die sich in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befinden (Insolvenz).

G. Sonstige Vereinbarungen und Hinweise

Der Vermittler berät Sie bei Abschluss des Vertrages. Er ist zur Entgegennahme mündlicher Erklärungen und Angaben nicht bevollmächtigt, und zwar weder vor noch bei Vertragsabschluss. Sämtliche Erklärungen und Angaben sind daher schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch, wenn Erklärungen und Angaben dem Vermittler gegenüber, bereits bevor Sie diese Klausel gelesen haben, gesprächsweise geäußert wurden.

Die selbständige Abgabe von Deckungszusagen ist den Vermittlern verboten und ohne rechtliche Wirkung für die Gesellschaft.

Dem Antragsteller wird die Durchschrift des Versicherungsantrages nach Unterzeichnung sofort ausgedrückt.

Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart und vom Versicherer bestätigt werden.

Zahlweise

Jährlich, 1/2jährlich, 1/4jährlich, monatlich. Monatliche Zahlung nur bei Abbuchungsverfahren möglich. Mindestrate bei Lastschrift 20,- Euro. Der Folgebeitrag ist bei Beginn jeder Versicherungsperiode zuzüglich Versicherungssteuer zu entrichten.

Nebengebühren

Abgesehen von den gesetzlichen Abgaben (z. B. Versicherungssteuer) berechnen wir:

- Mahngebühren in Höhe von 2,50 Euro.
Mahngebühren bei qualifizierter Mahnung mind. 5,00 Euro.
- Gebühren bei Rücklastschriften entsprechend dem im Einzelfall von dem Bankinstitut belasteten Gebühren.

Schlussklärung

Bitte prüfen Sie die Angaben und Erklärungen, die Sie oder der Vermittler für Sie in diesen Antrag oder in andere Schriftstücke geschrieben haben, auf Richtigkeit und Vollständigkeit, sonst gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Der Antragsteller bestätigt, dass seine Erklärungen zu den Gefahrenumständen vollständig schriftlich niedergelegt wurden. Unrichtige Beantwortung der Fragen nach Gefahrenumständen sowie arglistiges Verschweigen auch sonstiger Gefahrenumstände können den Versicherer berechtigen, den Versicherungsschutz zu versagen.

... einfach eine gute Wahl!



Ammerländer Versicherung
seit 1923

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit VVaG

Vorstand: Axel Eilers (Vorsitzender) · Gerold Saathoff

Aufsichtsratsvorsitzender: Helmut Oeltjendiers · Registergericht Oldenburg HRB 201743
Rechtsform: Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit VVaG